

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das
Erweiterungsfach Sport im Master of Education,
Profillinie „Lehramt Gymnasium“¹
– Besonderer Teil –**

vom 8. Mai 2019
in der Fassung vom 29. September 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2020 (GBl. S. 701, 707) hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2021 erteilt.

Inhalt

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung
- § 2 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 3 Arten von studienbegleitenden Prüfungen
- § 4 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 5 Berechnung der Fachnote
- § 6 Mündliche Abschlussprüfung
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Wiederholung von Prüfungen
- § 10 Inkrafttreten
- Anlage 1 (Module und Lehrveranstaltungen)

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –² ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Das Erweiterungsfach Sport wird mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten und einer Regelstudienzeit von vier Semestern angeboten. In Konkretisierung von § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung umfassen die 120 Leistungspunkte
- 90 LP Fachwissenschaft;
 - 15 LP Fachdidaktik;
 - 15 LP Masterarbeit.

¹ Im Übrigen: Erweiterungsfach Sport.

² Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

- (2) In Ergänzung zu § 3 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Erweiterungsfach Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen
- (3) In Ergänzung zu § 3 Absatz 6 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Sport in Anlage 1 aufgeführt.

§ 3 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

In Ergänzung zu § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen abgelegt werden in Form von sportpraktischen Prüfungen. Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 4 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) In Ergänzung zu § 9 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Multiple-choice-Prüfungen durchgeführt werden.
- (2) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch die durch den Prüfungsausschuss bestellte verantwortliche Person der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannte verantwortliche Person zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken. Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den zu prüfenden Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet (Gleitklausel).

Haben Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten:

Prozent	> 95 – 100	> 90 – 95	> 85 – 90	> 80 – 85	> 75 – 80
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3

Prozent	> 70 – 75	> 65 – 70	> 60 – 65	> 55 – 60	> 50 – 55
Note	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

§ 5 Berechnung der Fachnote

In Abweichung von §§ 12 Absatz 3 und 18 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird bei der Berechnung der Fachnote im Erweiterungsfach Sport das Modul 15 dreifach gewichtet.

§ 6 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) In Ergänzung zu § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht die Masterprüfung im Erweiterungsfach Sport aus der erfolgreichen Teilnahme an den in diesem Besonderen Teil der Prüfungsordnung aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 1 im Bereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik, inklusive einer mündlichen Abschlussprüfung als Bestandteil des Moduls 15.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass die zu prüfende Person die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss nicht zwingend die letzte Prüfungsleistung sein; sie kann jedoch erst abgelegt werden, wenn zumindest studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von 100 LP erbracht worden sind.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfenden oder von einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person abgenommen. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht bei der Benennung der Prüfenden, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Die vorsitzende Person des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) In der mündlichen Abschlussprüfung werden ausgewählte Themen aus den Bereichen Fachwissenschaft, Forschungsmethodik und Fachdidaktik behandelt. Die zu prüfende Person kann Themen vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf die vorgeschlagenen Themen erwächst daraus nicht.
- (6) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 60 Minuten.
- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zu prüfenden Person oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

In Ergänzung zu § 15 Absatz 1 Nummer 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit Nachweise über erfolgreich absolvierte Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 84 LP beizufügen:

- 62 LP aus den Modulen 1 bis 11
- 22 LP aus den Modulen 12 bis 14

§ 8 Masterarbeit

In Ergänzung zu § 16 Absatz 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit im Erweiterungsfach Sport in englischer Sprache angefertigt werden.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

- (1) In Abweichung von § 19 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist eine zweite Wiederholung von Prüfungen im Erweiterungsfach Sport die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens fünf studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung in Modul 15 kann nur einmal wiederholt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 29. September 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1 (Module und Lehrveranstaltungen)

Modul	Lehrveranstaltungen	SWS	LP		LP Modul
			FW	FD	
1	Bildung und Erziehung	V „Sport und Erziehung“	2	3	6
		PS „Sport und Erziehung“	2	3	
2	Bewegung und Training	V „Bewegung und Training“	2	3	6
		PS „Bewegung und Training“	2	3	
3	Individuum und Gesellschaft	V „Sport, Individuum & Gesellschaft“	2	3	6
		PS „Sport, Individuum und Gesellschaft“	2	3	
4	Körper und Gesundheit	V „Sportmedizin, Teil 1“	2	3	6
		V „Sportmedizin, Teil 2“	2	3	
5	Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	Ü „Arbeits- & Studientechniken“	1	1	6
		V „Empirische Forschungsmethoden und Statistik“	2	3	
		Ü „Forschungsmethoden / Statistik“	2	2	
6	Übergreifende Theorie und Praxis des Sports	Ü „Training motorischer Fähigkeiten, Fitness und Gesundheit“	2	2	6
		Ü „Integrative Sportspielvermittlung und Kleine Spiele“	2	2	
		Ü „Kämpfen“	2	2	
7	Theorie und Praxis des Sports: Gestalten und Präsentieren	PxS „Tanzen, Gestalten, Darstellen – Gymnastik/Tanz“	3	3	6
		PxS „Turnen an Geräten und Bewegungskünste – Gerätturnen“	3	3	
8	Theorie und Praxis des Sports: Gesundheit und Leistung	PxS „Laufen, Springen, Werfen – Leichtathletik“	3	3	6
		PxS „Bewegen im Wasser – Schwimmen“	3	3	
9	Theorie und Praxis des Sports: Wurfspiele	z.B. PxS „Basketball“	3	3	6
		z.B. PxS „Handball“	3	3	
10	Theorie und Praxis des Sports: Torschuss- und Rückschlagspiele	z.B. PxS „Fußball“	3	3	6
		z.B. PxS „Volleyball“	3	3	
11	Theorie und Praxis des Sports: Wahlfächer	Ü aus dem Bereich „Gleiten, Fahren, Rollen“	2	2	8
		Ü nach freier Wahl aus dem Angebot (WF)	2	2	
		Ü nach freier Wahl aus dem Angebot (WF)	2	2	
		Exkursion od. Ü nach freier Wahl aus dem Angebot (WF)	1 / 2	2	
12	Sportwissenschaftliche Profilbildung	Drei HS aus unterschiedlichen Gebieten der Module 1-4	2	4	12
			2	4	
			2	4	
13	Sportunterricht erforschen (Verschränkungsmodul)	MS Unterrichtsforschung	2	4	12
		MS Unterricht auswerten	2	4	
		V + Ü Angewandte Forschungsmethodik	2	4	
14	Sportunterricht planen (Verschränkungsmodul)	Ü Grundlagen von Vermittlungs- und Lernprozessen	1	2	10
		V + Ü Didaktik des Schulsports	3	5	
		PxS Schwerpunktfach nach Wahl	3	3	
15	Abschlussmodul	K Sportwissenschaftliches Kolloquium	2	3	3
			90	15	105
16	Master-Arbeit				15
					120

Abkürzungen:

V = Vorlesung

Ü = Übung

LP = Leistungspunkte

PS = Proseminar

PxS = Praxisseminar

MS = Masterseminar

HS = Masterseminar

WF = Wahlfach

SWS = Semesterwochenstunden

K = Kolloquium

FW = Fachwissenschaft

FD = Fachdidaktik